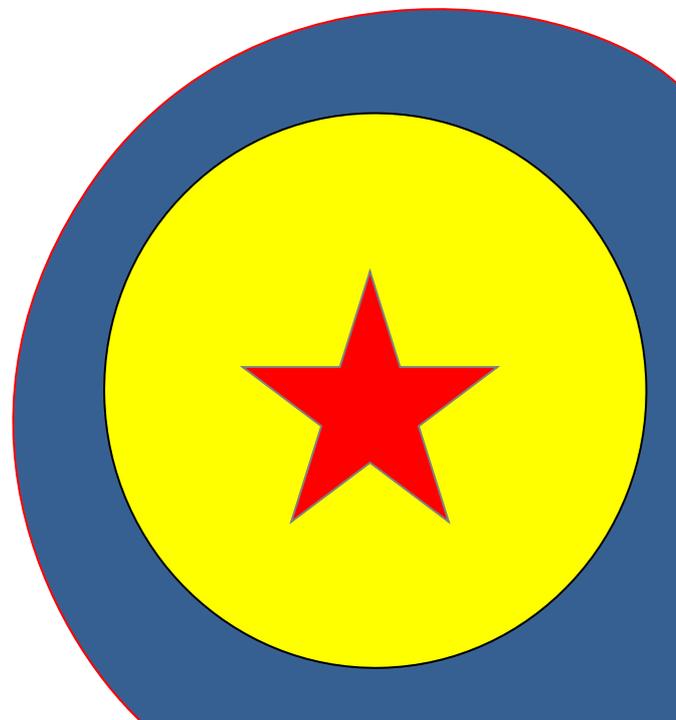
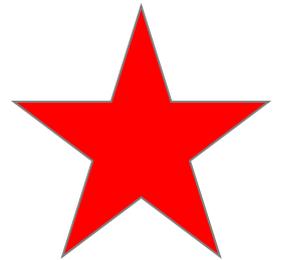


Satzung

Förderverein Kinder- und Jugendzirkus Namenlos e.V.



Satzung

Förderverein Kinder – und Jugendzirkus Namenlos e.V.

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinder – und Jugendzirkus Namenlos“, in Kurzform auch „Förderverein Zirkus Namenlos“.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V..
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Kinder- und Jugendförderung des Kinder- und Jugendzirkus im Sinne seiner pädagogischen Zielsetzung.
- 2) Der Zweck wird insbesondere durch folgende Punkte verwirklicht
 - die Unterstützung von (bedürftigen) Kindern, Jugendlichen und deren Familien bei der Teilnahme an Projekten des Zirkus Namenlos
 - die Förderung von Zirkusfreizeiten
 - die Sicherung des Fortbestehens des Zirkus Namenlos
 - die Förderung der Ausbildung (Schulungen und Fortbildungen) von Teamern
 - die Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung und Pflege wissenschaftlicher, technischer und künstlerischer Mittel und Materialien für den Zirkus Namenlos
 - die Aufrechterhaltung der Verbindung ehemaliger Teilnehmer und Betreuer mit dem Zirkus Namenlos
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens oder Ausschlusses haben Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen;
 - durch schriftliche, formlose Austrittserklärung, die jederzeit möglich ist
 - durch Ausschluss

Der Ausschluss kann bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Verbleiben eines Mitglieds das Ansehen des Vereins gefährdet, erfolgen. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
- 2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu erlassen ist.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung Zweck und Gründe für diese Versammlung, sowie Aussprache darüber enthalten.
- 3) Der erste Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Sitzung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss dementsprechend verfahren werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Diese Beschlüsse sind nur gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.
- 6) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und den Jahresabschluss entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 7) Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
 - Satzungsänderungen
 - Wahl des Rechnungsprüfers
 - Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und zwar:
 - Dem Vorsitzenden
 - Seinem Stellvertreter
 - Dem Schriftführer

Wenn möglich sollte mindestens ein Mitglied des Vorstands der Leitung des Kinder- und Jugendzirkus Namenlos angehören.

- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres statt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Eines der Mitglieder des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung zusätzlich mit der Kassenführung für die Dauer von zwei Jahren betraut.
- 4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit gefasst.

§ 8 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt nur auf Beschluss von 75% der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jugend- und Kulturzentrum (JUKUZ) der Stadt Aschaffenburg mit der Maßgabe, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Jugendkulturbereich zu verwenden.

§ 9 Satzungsänderung zum Zwecke der Vereinseintragung

Jedes Vorstandsmitglied ist dazu berechtigt und bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die im Eintragsverfahren aufgrund von Beanstandungen des Vereinsregisteramtes notwendig werden, zu beschließen.

Aschaffenburg, den 24. Mai 2019

Unterschriften des Vorstandes